

Antrag

der Abg. Daniel Karrais und Rudi Fischer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzung und Überprüfung der Gewerbeabfallverordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen bislang zur Umsetzung und Überprüfung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere der darin normierten Pflicht zur korrekten stofflichen Trennung gewerblicher Abfälle, in Baden-Württemberg ergriffen wurden bzw. ob solche Maßnahmen geplant sind;
2. wie viele der gewerblichen Abfälle derzeit als „nicht sortierfähig“ eingestuft und somit direkt der Verbrennung zugeführt werden;
3. welche Informationen ihr über die Problematik des Vorgehens vorliegen, gewerbliche Abfälle nicht zu sortieren, sondern sie aus Kostengründen direkt und somit widerrechtlich der Verbrennung zuzuführen;
4. ob nach den ihr zur Verfügung stehenden Angaben die angestrebte Sortierquote von 85 Prozent pro Kalenderjahr (§ 6 Absatz 3 GewAbfV) regelmäßig erreicht wird;
5. wie viele Vorbehandlungs- und Sortieranlagen derzeit in Baden-Württemberg in Betrieb sind;
6. wie viele Verbrennungsanlagen derzeit in Baden-Württemberg in Betrieb sind bzw. wie viele sich in Planung befinden;
7. in welchem Verhältnis die Menge an verbranntem Hausmüll zu der Menge an verbranntem Gewerbemüll steht und welcher von beiden priorisiert der thermischen Verwertung zugeführt wird;

8. in welchen Mengen Gewerbemüll (aufgeschlüsselt in sortierte und nicht sortierte Abfälle) in andere Bundesländer oder das europäische Ausland zum Zwecke der Verbrennung exportiert wird;
9. ob bzw. in welchem Umfang oder Verfahren diese Exporte auf ihre Vereinbarkeit mit der GewAbfV kontrolliert werden;
10. wie hoch (in Prozent) aktuell die Auslastung der sich in Baden-Württemberg befindlichen Vorbehandlungs- und Sortieranlagen ist;
11. wie und in welcher Form die zuständigen Behörden ihrer Pflicht zur regelmäßigen Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlagen gemäß § 11 Absatz 1 GewAbfV nachkommen;
12. wie viele Verstöße gegen die GewAbfV seit ihrem Inkrafttreten am 1. August 2017 in Baden-Württemberg verzeichnet wurden, aufgeschlüsselt nach dem in § 13 Absatz 1 und 2 GewAbfV aufgeführten Tatbestandskatalog;
13. wie viele Unternehmen sich bislang in Baden-Württemberg auf die Ausnahmetatbestände des § 3 Absatz 2 GewAbfV berufen und somit geltend machen, dass eine Vorsortierung von Abfällen für sie technisch unmöglich und/oder wirtschaftlich unzumutbar ist;
14. bei wie vielen dieser in Ziffer 13 genannten Unternehmen eine nähergehende Überprüfung dieser technischen Unmöglichkeit und/oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit erfolgt ist und welche Maßnahmen daraus erfolgten.

2.5.2022

Karrais, Fischer, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath,
Brauer, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Nach den 2019 in Kraft getretenen Regelungen in der GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung) unterliegen Erzeuger gemischter Gewerbeabfälle der Pflicht zur Vorbehandlung und -sortierung. Dies erfolgt mitunter durch eine getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallarten sowie die Zuführung gewerblicher Siedlungsabfälle in speziell dafür errichtete Vorbehandlungsanlagen, die als Reaktion auf die Gesetzesnovelle von privaten Entsorgungsunternehmen in teuren und aufwändigen Verfahren eingerichtet wurden. Umfassend konkretisiert wurden diese Regelungen – u. a. vom Land Baden-Württemberg – in den „Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34. Trotz allem berichten Unternehmen nun von einer mangelhaften Umsetzung, fehlender Nachverfolgung von Verstößen und ungeahndeten Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften. Ziel des Antrags ist es daher herauszufinden, inwiefern die Landesregierung die Einhaltung der Regelungen der GewAbfV verfolgt und welche Informationen ihr zu entsprechenden Verstößen vorliegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Nr. UM2-0141.5-11/7/11 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Maßnahmen bislang zur Umsetzung und Überprüfung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere der darin normierten Pflicht zur korrekten stofflichen Trennung gewerblicher Abfälle, in Baden-Württemberg ergriffen wurden bzw. ob solche Maßnahmen geplant sind;

Eine gut funktionierende Kreislaufwirtschaft mit möglichst hohem Recyclinganteil ist – neben der Abfallvermeidung – eine wichtige Voraussetzung, um die Transformation in eine nachhaltigere, ressourcenschonende und klimaneutrale Zukunft zu gestalten. Die ambitionierten Umweltschutzziele, wie sie etwa im Klimaschutzgesetz oder auf europäischer Ebene im Green Deal formuliert wurden, sind nur mit einer solchen Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Eine möglichst sortenreine getrennte Sammlung mit dem Zweck, die in den Abfällen enthaltenen Wertstoffe vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Dies ist ebenso Ziel der novellierten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Vor diesem Hintergrund finden auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft seit 2018 landesweit mehrere systematische Schwerpunktaktionen der unteren Verwaltungsbehörden zum Vollzug der GewAbfV statt. Ziel der einzelnen Schwerpunktaktionen ist es, die betroffenen Abfallerzeuger und -besitzer für die Vorgaben der novellierten GewAbfV zu sensibilisieren, bei den Verantwortlichen in den Betrieben entsprechendes Problembewusstsein zu generieren und sie bezüglich der praktischen Umsetzung zu beraten. Die Schwerpunktaktionen umfassen sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle.

Im Jahr 2018 forderten die zuständigen Behörden in jedem Kreis pro angefangene 100 000 Einwohner/-innen zehn Gewerbebetriebe als Abfallerzeuger auf, die vorzuhaltenden Dokumentationen nach der GewAbfV zu übermitteln, wobei sich die Aufteilung zu 3/4 auf gewerbliche Siedlungsabfälle und zu 1/4 auf Bau- und Abbruchabfälle bezog. Bei 10 Prozent der übermittelten Dokumentationen erfolgte anschließend eine Überprüfung vor Ort.

Diese Aktion wurde im Jahr 2019 erweitert. Die zuständigen Behörden forderten die Abfallerzeuger ergänzend auf, Bestätigungen der genutzten Vorbehandlungsanlagen vorzulegen. Überdies verschafften sich die Behörden landesweit einen Überblick darüber, ob die Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV so ausgestattet sind, dass die technischen Anforderungen der GewAbfV erfüllt werden.

Im Jahr 2020 forderten die zuständigen Behörden zum einen bei den Müllverbrennungsanlagen Listen der Anlieferungen für ein halbes Jahr getrennt nach den Abfallschlüsseln (AVV) 15 01 06, 17 09 04, 19 12 12, 20 03 01 und 20 03 07 an. Aus diesen Listen wählten die Behörden Lieferanten gewerblicher Siedlungsabfälle aus und befragten die ausgewählten anliefernden Entsorger zu je einer Abfalllieferung, weshalb sie ein nicht vorbehandeltes Abfallgemisch der Verbrennung zuführten. Von der Aktion ausgenommen waren Vorbehandlungsanlagen, welche Sortierreste zu Müllverbrennungsanlagen lieferten.

Zum anderen überprüften im Jahr 2020 alle Stadt- und Landkreise pro begonnene 50 000 Einwohner/-innen eine Lebensmitteleinzelhandelsfiliale (maximal jedoch acht) bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der GewAbfV. Hierbei standen insbesondere die großen Lebensmittelketten im Fokus.

Im Rahmen der Schwerpunktaktionen forderten die zuständigen Behörden im Zeitraum von 2018 bis 2020 landesweit insgesamt mehr als 1 400 Dokumentationen von Abfallerzeugern und 45 Dokumentationen von Müllverbrennungsanlagen an und überprüften davon mehr als 1 250 im Nachgang. Bei mehr als 170 der Dokumentationen erfolgte eine anschließende Überprüfung vor Ort. War eine Überprüfung vor Ort nicht möglich, so erfolgte diese schriftlich. Darüber hinaus wurden landesweit insgesamt 140 Lebensmitteleinzelhandelsfilialen überprüft.

Aktuell werden im Rahmen einer Schwerpunktaktion zum fachlich wichtigen Thema „Einhaltung der GewAbfV bei Bau- und Abbruchabfällen auf Baustellen 2021/2022“ knapp 1 000 Baustellen bis Ende 2022 vor Ort überprüft. Insbesondere die Pflichten zur Getrennsammlung und die Dokumentationspflichten werden hierbei kontrolliert. Gerade für das zirkuläre Bauen ist es von hoher Bedeutung, dass die bei Gebäudeabbrüchen anfallenden mineralischen Sekundärrohstoffe möglichst sortenrein zur Verfügung gestellt werden, um die Materialkreisläufe schließen zu können.

Für die durchgeführten Schwerpunktaktionen und die in diesem Rahmen zahlreich erfolgten Überprüfungen wurde dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Ländervergleich wiederholt Anerkennung von Seiten der Entsorgungswirtschaft gezollt, die auch deshalb an einem stringenten Vollzug interessiert ist, um infrastrukturelle Fehlinvestitionen in die verbesserte Kreislaufwirtschaft zu vermeiden. Neben der ökologischen Frage der Kreislaufführung geht es im Kern um den Konflikt, dass die produzierende Wirtschaft zulasten einer möglichst hochwertigen Entsorgungswirtschaft den möglichst preiswertesten Entsorgungsweg wählen will.

Auch unabhängig von diesen Schwerpunktaktionen nehmen die unteren Verwaltungsbehörden unterschiedliche Maßnahmen zur Umsetzung und Überprüfung der GewAbfV vor, wie z. B. Aufforderung zur Vorlage der vorzuhaltenden Dokumentationen auf Vollständigkeit und Plausibilität, Vor-Ort-Termine zur Beratung, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen, Erlass von Anordnungen sowie Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Darüber hinaus schrieb das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im November 2021 alle Behörden des Landes an, um nochmals auf die auch für sie geltenden Pflichten der GewAbfV hinzuweisen sowie zur Beachtung der GewAbfV bei der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen aufzufordern. Ein entsprechendes Schreiben ist ferner für alle Schulen in Baden-Württemberg geplant. Pandemiebedingt erfolgte der Versand bislang jedoch noch nicht. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft macht überdies seine Gesprächspartner auf die Einhaltung der GewAbfV aufmerksam, wenn sich hierzu die passende Gelegenheit bietet. So hat es bereits im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungen diverse nach der GewAbfV Verpflichtete, wie beispielsweise Vereine und Kirchen, für die Vorgaben der novellierten GewAbfV sensibilisiert. Des Weiteren besteht eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe zur GewAbfV, die aus den für die GewAbfV zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der vier Regierungspräsidien sowie der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg besteht. Zudem nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an der bundesweiten Evaluierung der GewAbfV teil.

2. wie viele der gewerblichen Abfälle derzeit als „nicht sortierfähig“ eingestuft und somit direkt der Verbrennung zugeführt werden;

Hierzu liegt keine Statistik vor, sodass keine belastbaren Zahlen genannt werden können. Auch im Rahmen der bundesweiten Evaluierung der GewAbfV werden hierzu keine Daten erhoben. Aktuell liegt der Schwerpunkt der Evaluierung auf einer Analyse zur stofflichen Zusammensetzung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen in fünf bundesweit ausgewählten Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV sowie auf der Ermittlung der Sortier- und Recyclingquoten der Jahre 2019, 2020 und 2021.

3. welche Informationen ihr über die Problematik des Vorgehens vorliegen, gewerbliche Abfälle nicht zu sortieren, sondern sie aus Kostengründen direkt und somit widerrechtlich der Verbrennung zuzuführen;

Die Problematik ist grundsätzlich bekannt. Bislang haben sich keine signifikanten Veränderungen der Gewerbeabfallströme insbesondere von der Verbrennung weg ergeben, was ursprünglich einer der wesentlichen Gründe für die Novelle der GewAbfV und für Investitionsentscheidungen von Anlagenbetreibern in Sortiertechnik war.

Aus diesem Grund setzte eine der oben genannten Schwerpunkttaktionen im Jahr 2020 bei den Müllverbrennungsanlagen an (siehe Ziffer 1). Im Rahmen dieser Schwerpunkttaktion wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

Es war für die Überwachungsbehörden unproblematisch möglich, von den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen die angeforderten Informationen bezüglich der Anlieferung unbehandelter Gemische zu erhalten. Bei den sich anschließenden weiteren Überprüfungen zeigte sich, dass die GewAbfV den beteiligten Akteuren bekannt ist und dass die Vorgaben der Verordnung, die sich auf die Stoffströme beziehen (insbesondere Getrennthaltungspflicht), in die Betriebsabläufe der Entsorgungsbetriebe/Containerdienste integriert wurden. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund des Auswahlkriteriums „angelieferte Abfallmenge“ zu meist Entsorgungsbetriebe bzw. Anlieferer mit einer erhöhten Kenntnis im Abfallrecht überprüft wurden.

Bezüglich der Dokumentationspflichten zeigten sich hingegen Defizite. Den Dokumentationen an sich konnte nur selten entnommen werden, dass es sich um ein „nicht vorbehandlungsfähiges“ Gemisch gehandelt hat, warum das Gemisch als „nicht vorbehandlungsfähig“ deklariert wurde und wer das angelieferte Gemisch hinsichtlich der Vorbehandlungsfähigkeit deklariert hat. Die Dokumentationen waren oft unvollständig hinsichtlich Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit, insbesondere war eine konkrete Zuordenbarkeit nicht gegeben. In der Regel konnte allerdings glaubhaft gemacht werden, dass es sich wohl um ein „legales“ Gemisch gehandelt hat (z. B. nach der 90:10 Regel gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GewAbfV), ein eindeutiger Nachweis fehlte jedoch oft.

Insofern lässt sich konstatieren, dass es dringend erforderlich ist, eine einheitliche, vollständige Dokumentationspraxis zu etablieren, welche eine chargenscharfe Zuordnung ermöglicht. Zugleich müssen aber auch die übernehmenden Entsorgungsbetriebe bis hin zu den Müllverbrennungsanlagen stärker in die Verantwortung genommen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Vorschlag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der 121. Sitzung des Ausschusses für Abfallrecht (ARA) am 8./9. März 2022 beschlossen, dass die Müllverbrennungsanlagen stärker in den Blick genommen werden können und dass seitens der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde ein Auskunftsanspruch gegenüber einer Müllverbrennungsanlage gemäß § 47 Absatz 4 i. V. m. § 62, § 49 Absatz 4 KrWG i. V. m. § 24 Absatz 4 Satz 1 NachwV besteht. Dies war in der Literatur bislang strittig.

Die Problematik, gewerbliche Abfälle nicht zu sortieren, sondern sie aus Kostengründen direkt und somit widerrechtlich der Verbrennung zuzuführen, wird ebenfalls im Rahmen der Evaluierung der GewAbfV diskutiert.

Hinzu kommt eine – historisch gewachsene – Widersprüchlichkeit der GewAbfV. Mit der Novelle im Jahr 2017 geht die GewAbfV (nach der Getrennthaltung und Vorsortierung) für die verbleibenden Reste von einer dann zumindest thermischen Verwertungspflicht aus. Andererseits wird in § 7 Absatz 2 GewAbfV eine gesetzliche Vermutung begründet, wonach es bei jedem Betrieb Beseitigungsabfälle gäbe, die sodann mittels der sogenannten „kommunalen Pflichttonne“ den kommunalen Entsorgern gegen Gebühr zu überlassen sind. Diese Bestimmung samt damaliger Rechtsprechung rührt noch aus einer Zeit vor 2012 her, in der Müllverbrennungsanlagen als Beseitigungsanlagen und nicht als thermische Verwertungsanlagen nach EU-Recht eingestuft waren. Es ist anzunehmen, dass die vorzuhal-

tende „Pflichttonne“ die Bereitschaft zu einer umfassenden Verwertung bei den Betrieben eher nicht fördert, was bei geschätzt sechs Millionen Betrieben in Deutschland durchaus relevante Größen sind. Dieses Thema wird in den Fachgremien und im Rahmen der Evaluierung zu erörtern sein.

4. ob nach den ihr zur Verfügung stehenden Angaben die angestrebte Sortierquote von 85 Prozent pro Kalenderjahr (§ 6 Absatz 3 GewAbfV) regelmäßig erreicht wird;

Im Rahmen der Evaluierung der GewAbfV werden u. a. auch die Sortierquoten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erhoben. Im Rahmen dieser Erhebung werden die von den Vorbehandlungsanlagen erreichten Sortierquoten mithilfe von Fragebogenerhebungen sowie durch Befragung der zuständigen Landesbehörden für die Jahre 2019, 2020 und 2021 ermittelt. Die Zahlen aus den Jahren 2019 und 2020 liegen bereits vor, die Zahlen aus 2021 werden derzeit noch erhoben. In den Jahren 2019 und 2020 wurde die angestrebte Sortierquote von 85 Prozent pro Kalenderjahr (§ 6 Absatz 3 GewAbfV) regelmäßig erreicht. Bundesweit erreichte in den Jahren 2019 und 2020 ein Großteil der Anlagen, die ausschließlich gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle behandeln, Sortierquoten sogar deutlich oberhalb von 90 Prozent. Ferner erreichten 3/4 der Anlagen, die daneben auch Bau- und Abbruchabfälle behandeln, den Mindestwert von 85 Prozent. Die gemeinsame Sortierung mit gemischten Bauabfällen kann sich negativ auf die Sortierquote auswirken. Hintergründig ist das abgesiebte Feinkorn, für das häufig keine Verwertungsoptionen bestehen.

Die Recyclingquote liegt hingegen deutlich unterhalb der geforderten 30 Prozent. Bei Anlagen, die ausschließlich gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle behandeln, lag der Median bei 4 Prozent (2019) bzw. 6 Prozent (2020). Rund 30 Prozent der Anlagen, die sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle behandeln, erreichten eine Recyclingquote über dem Mindestwert. Der Median lag hier bei 10 Prozent (2019) bzw. 18 Prozent (2020). Die sich aufgrund dieser Zahlen aufwerfenden Fragen werden ebenfalls im Rahmen der Evaluierung zu erörtern sein.

5. wie viele Vorbehandlungs- und Sortieranlagen derzeit in Baden-Württemberg in Betrieb sind;

Die LUBW führt eine Liste der Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV in Baden-Württemberg (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>). Derzeit beinhaltet die Liste 30 Vorbehandlungsanlagen, wovon 15 vollständige Vorbehandlungsanlagen und 15 Anlagen Teil einer Kaskade sind. Die Liste beruht vorwiegend auf einer Abfrage über die Industrie- und Handelskammern sowie die Entsorgungsverbände. Die Liste der LUBW der Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Planung oder im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen werden nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht in der Liste aufgeführt werden sogenannte Aufbereitungsanlagen nach GewAbfV, in welchen überwiegend mineralische Bau- und Abbruchabfälle aufbereitet werden.

6. wie viele Verbrennungsanlagen derzeit in Baden-Württemberg in Betrieb sind bzw. wie viele sich in Planung befinden;

Nach Auskunft der zuständigen Regierungspräsidien sind derzeit sechs Müllverbrennungsanlagen nach GewAbfV in Baden-Württemberg in Betrieb. Es befinden sich aktuell in Baden-Württemberg keine Müllverbrennungsanlagen in Planung.

7. *in welchem Verhältnis die Menge an verbranntem Hausmüll zu der Menge an verbranntem Gewerbemüll steht und welcher von beiden priorisiert der thermischen Verwertung zugeführt wird;*

Für den Bereich der Abfälle, die über die kommunalen Entsorger verwertet oder beseitigt werden, liegen nachfolgende Zahlen aus der Abfallbilanz 2020 der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg vor:

Kommunales Abfallaufkommen

In Baden-Württemberg – Nach Art der Entsorgung in 1 000 Tonnen

	Abfallaufkommen insgesamt	Davon zur thermischen Behandlung
Abfallarten/ -gruppen		
Hausmüll	1.358,7	1.249,5
Gewerbeabfälle	191,9	152,5
Bauschutt ¹	625,3	0,6

¹ Keine Unterscheidung zwischen Abfällen von Gewerbetreibenden und privaten Haushalten

Da gewerbliche Verwertungsabfälle ein frei handelbares Wirtschaftsgut in der Europäischen Union darstellen und über die entsprechenden direkten Entsorgungswege (auch in Müllverbrennungsanlagen) dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine Zahlen vorliegen, ist davon auszugehen, dass die den kommunalen Entsorgern in Baden-Württemberg überlassene gewerblichen Abfälle nur einen sehr geringen Teil darstellen (vgl. Frage 8). Die Zahlen der Verbrennung von häuslichem Abfall dürften indes relativ vollständig sein, weil brennbare häusliche Abfälle schon seit 2005 nicht mehr deponiert werden dürfen und deshalb ausschließlich (soweit nicht verwertbare Wertstoffe) einer Verbrennung zuzuführen sind.

8. *in welchen Mengen Gewerbemüll (aufgeschlüsselt in sortierte und nicht sortierte Abfälle) in andere Bundesländer oder das europäische Ausland zum Zwecke der Verbrennung exportiert wird;*

Hierzu liegt keine Statistik vor, sodass keine belastbaren Zahlen genannt werden können. Der Außenhandelsstatistik lassen sich keine Mengenangaben entnehmen, da in den dort verwendeten Warenklassifikationen keine zusammengefasste Warengruppe „Abfälle“ geführt wird. Auch sind in dieser Statistik wegen ihrer abweichenden Zielsetzung keine Untergliederungen von Abfallarten entsprechend der GewAbfV möglich.

Die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) ist in Baden-Württemberg zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG). Der SAA liegen entsprechende Daten nur vor, soweit Abfälle nach Abfallverbringungsrecht notifizierungspflichtig sind. Nach Auskunft der SAA ist eine genaue Mengenangabe zu allen Gewerbeabfällen nicht möglich. Zum einen können nur die ins Ausland exportierten unsortierten Mengen und Sortierreste betrachtet werden. Die sortierten Mengen gehen jeweils in die spezifischen Einzelabfallfraktionen ein (z. B. Altholz, Altpapier) und können somit nicht gesichert weiterverfolgt werden. Zum anderen werden sowohl die unsortierten Mengen als auch die Sortierreste mit Abfallschlüssel 191212 entsorgt. Mit diesem Abfallschlüssel werden zudem Abfallmischungen abseits von Gewerbeabfall entsorgt. Eine Differenzierung ist nicht möglich. Die folgenden seitens der SAA für Abfallschlüssel 191212 ausgewerteten Exporte in Verbrennungsanlagen im Jahr 2021 sind daher vor diesem Hintergrund zu betrachten:

Zielstaat	Menge in Tonnen
Schweiz	71.477
Niederlande	19.039
Schweden	2.689
Österreich	1.283
gesamt	94.488

Zu Gewerbeabfallmengen, die in andere Bundesländer entsorgt wurden, liegen der SAA keine Zahlen vor. Als nicht gefährlicher Abfall unterliegt Gewerbeabfall bei der innerdeutschen Entsorgung nicht der Nachweispflicht.

9. ob bzw. in welchem Umfang oder Verfahren diese Exporte auf ihre Vereinbarkeit mit der GewAbfV kontrolliert werden;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die SAA legten im Dezember 2018 folgendes Vorgehen hinsichtlich der Überprüfung von Exporten auf ihre Vereinbarkeit mit der GewAbfV fest:

Der Notifizierende, der beabsichtigt, nicht nach der GewAbfV vorbehandelte Abfälle grenzüberschreitend zu verbringen, ist verpflichtet, eine Bestätigung der für die Erzeugeranlage zuständigen Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Mit dieser bestätigt die zuständige Behörde, dass für die jeweilige Anlage eine Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht vorliegt. Auf Grundlage dieser, mit jeder Folgenotifizierung erneut zu überprüfenden Bestätigung, kann die SAA entsprechenden Notifizierungen zustimmen.

10. wie hoch (in Prozent) aktuell die Auslastung der sich in Baden-Württemberg befindlichen Vorbehandlungs- und Sortieranlagen ist;

Die Betreiber der 30 bei der LUBW gelisteten Vorbehandlungsanlagen nach GewAbfV in Baden-Württemberg wurden hinsichtlich ihrer aktuellen Auslastung angeschrieben. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgten Rückmeldungen von acht Betreibern der Vorbehandlungsanlagen. Diese haben nach eigenen Angaben derzeit eine Auslastung von durchschnittlich ca. 69 Prozent. Zu beachten ist hierbei, dass zwei Betreiber derzeit eine hohe Auslastung mitteilten, diese Angabe jedoch wie folgt relativierten: Eine der beiden Vorbehandlungsanlagen ist derzeit lediglich vier Stunden in Betrieb. Bei einer Umstellung auf einen 16-Stunden-Betrieb (voraussichtlich ab 07/2022) läge die Auslastung nur noch bei ca. 30 Prozent (statt aktuell 100 Prozent). Der andere Anlagenbetreiber stellt einen erheblichen Unterschied zu den Wintermonaten fest, in welchen die Auslastung durchschnittlich lediglich bei 55 Prozent (statt aktuell 90 Prozent) liege. Die Betreiber nannten im Rahmen ihrer Rückmeldungen teils als Grund für eine geringe Auslastung die in Frage 3 angesprochene Problematik, teils, dass es ihrer Ansicht nach an einem Vollzug der GewAbfV seitens der Abfallerzeuger fehle. Von den übrigen Betreibern der Vorbehandlungsanlagen ging bis dato keine Rückmeldung ein.

11. wie und in welcher Form die zuständigen Behörden ihrer Pflicht zur regelmäßigen Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlagen gemäß § 11 Absatz 1 GewAbfV nachkommen;

Dem Wortlaut nach handelt es sich bei der Fremdkontrolle im Sinne des § 11 Absatz 1 GewAbfV nicht um eine Pflicht der zuständigen Behörde, sondern um eine Pflicht der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen. Diese haben für jedes Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende eine Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 Satz 2 GewAbfV durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Für die Beauftragung einer entsprechenden Stelle ist der Anlagenbetreiber selbst verantwortlich und kostenpflichtig. Er ist verpflichtet, die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln und in sein Betriebstagebuch einzustellen.

12. wie viele Verstöße gegen die GewAbfV seit ihrem Inkrafttreten am 1. August 2017 in Baden-Württemberg verzeichnet wurden, aufgeschlüsselt nach dem in § 13 Absatz 1 und 2 GewAbfV aufgeführten Tatbestandskatalog;

Es besteht keine Verpflichtung seitens der unteren Verwaltungsbehörden, eine Statistik über die Verstöße gegen die GewAbfV zu führen, daher liegen hierzu keine vollständigen und belastbaren Zahlen vor. Im Rahmen einer aktuellen Anfrage wurde allerdings u. a. die Anzahl der Verstöße gegen die GewAbfV für den Zeitraum 2018 bis 2021 erfragt. Die Mehrzahl der unteren Verwaltungsbehörden konnte trotz fehlender Statistiken konkrete Angaben machen. Sie meldeten für den Zeitraum 2018 bis 2021 insgesamt 225 Verstöße gegen die Getrenntsammlungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3 und 4 GewAbfV.

13. wie viele Unternehmen sich bislang in Baden-Württemberg auf die Ausnahmetatbestände des § 3 Absatz 2 GewAbfV berufen und somit geltend machen, dass eine Vorsortierung von Abfällen für sie technisch unmöglich und/oder wirtschaftlich unzumutbar ist;

Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung seitens der unteren Verwaltungsbehörden, eine Statistik über die Geltendmachung der Ausnahmetatbestände des § 3 Absatz 2 GewAbfV zu führen, daher liegen hierzu keine vollständigen und belastbaren Zahlen vor. Die unteren Verwaltungsbehörden wurden hierzu befragt. Die unteren Verwaltungsbehörden, welche sich innerhalb der gesetzten Frist zurückmeldeten und konkrete Angaben machten, gaben an, dass im Rahmen erfolgter Überprüfungen in insgesamt 277 Fällen seitens Unternehmen geltend gemacht wurde, dass eine getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen für sie technisch unmöglich und/oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Im Rahmen der in Frage 12 genannten aktuellen Anfrage meldeten die unteren Verwaltungsbehörden zum Vergleich, dass sich in insgesamt 153 Fällen Unternehmen auf die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 2 GewAbfV beriefen und somit geltend machten, dass eine getrennte Sammlung von gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen für sie technisch unmöglich und/oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

14. bei wie vielen dieser in Ziffer 13 genannten Unternehmen eine nähergehende Überprüfung dieser technischen Unmöglichkeit und/oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit erfolgt ist und welche Maßnahmen daraus erfolgten.

Die o. g. Abfrage (vgl. Frage 13) umfasste ebenfalls die nähergehende Überprüfung. Die unteren Verwaltungsbehörden meldeten in insgesamt 195 von 277 Fällen eine erfolgte nähergehende Überprüfung dieser technischen Unmöglichkeit und/oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Sofern die zuständigen Behörden bei der nähergehenden Überprüfung feststellten, dass die Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Absatz 2 GewAbfV nicht plausibel waren, wurden die Unternehmen größtenteils beraten, aufgeklärt oder aufgefordert, Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen sowie mündlich oder schriftlich verwarnet. Lediglich in wenigen Fällen erfolgte die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Im Rahmen der in Frage 12 genannten aktuellen Anfrage meldeten die unteren Verwaltungsbehörden zum Vergleich, dass in insgesamt 120 von 153 Fällen eine nähergehende Überprüfung dieser technischen Unmöglichkeit und/oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 2 GewAbfV erfolgte. In insgesamt 20 Fällen wurde die Rechtfertigung der Unternehmen als unzulässig erklärt. Als daraus erfolgte Maßnahmen nannten die unteren Verwaltungsbehörden die gleichen Maßnahmen wie hinsichtlich der gewerblichen Siedlungsabfälle.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär